



Homologationsreglement Hornuss Eidg. Hornusserverband

Angenommen anlässlich der ZV Sitzung vom 16.09.2015
und in Kraft gesetzt

EIDGENÖSSISCHER HORNUSSERVERBAND

Der Präsident

Peter Widmer

Der Vizepräsident

Christian Guggisberg

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Gültig ab 16.09.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeines	3
1.1 Präambel	3
2 Messdaten	3
2.1 Detailvermessung	3
2.2 Kontrollmasse	3
2.3 Gewicht.....	3
2.4 Härte.....	3
2.5 Farbe	3
2.6 Oberfläche	3
2.7 Beschriftung.....	3
3 Homologationsablauf	3
4 Erteilung der Homologation.....	4
5 Qualitätssicherung	4
5.1 Hersteller	4
5.2 Technische Kommission EHV	4
5.3 Ausserordentliche Kontrolle	5
6 Nichterteilung / Aberkennung der Homologation	5
7 Ausschreibung und Bekanntmachung.....	5
8 Kosten	5
9 Anhang 1, Zeichnung EHV Hornuss	6

1 Allgemeines

1.1 Präambel

- 1 Der Eidgenössische Hornusserverband (EHV) ordnet im Interesse eines fairen und geordneten Spiels die Grundsätze der Homologation des Hornuss an. Bei offiziellen Spielen gemäss Spielreglement EHV darf nur ein durch den EHV homologierter Hornuss verwendet werden.
- 2 Das nachstehende Reglement legt die Grundsätze zur Freigabe der Produktion des Hornuss fest.
- 3 Das Reglement definiert die laufende Qualitätssicherung.

2 Messdaten

2.1 Detailvermessung

- 4 Gemäss Zeichnung im Anhang.

2.2 Kontrollmasse

5	Dicke	32.1 mm	+/- 0.38 mm
	Dicke Ende Radius (14.4)	28.1 mm	+/- 0.15 mm
	Durchmesser	61.8 mm	+/- 0.15 mm
	Aufschlagzone	7.0 mm	+/- 0.24 mm

2.3 Gewicht

- 6 Gewicht 77.3 g +/- 0.5 g
- 7 Gewogen nach dem Konditionieren (3 +/- 1 Tag).

2.4 Härte

- 8 Die Härtemessung wird mit dem Handgerät Shore D durchgeführt. Es wird der Maximalwert (mittels Schleppzeiger) auf dem seitlichen Radius gemessen.
- 9 Der Wert beträgt 73° +/- 5°

2.5 Farbe

- 10 Schwarz, visuell RAL 9017

2.6 Oberfläche

- 11 Die Oberfläche, ausgenommen die Aufschlagszone 7.0 mm (+/- 0.24 mm) und die seitlichen nachgearbeiteten Flächen, muss glanzpoliert sein.

2.7 Beschriftung

- 12 Eine Seite EHV
Andere Seite Herstelleridentifikation und Produktionsdatum

3 Homologationsablauf

- 13 Die Homologation soll sicherstellen, dass der vorgelegte Hornuss alle Anforderungen erfüllt. Jeder Hersteller, der das Qualitätszertifikat (ISO 9001 oder gleichwertiges) erfüllt oder der garantiert, dies innerhalb einer Übergangsfrist von 2 Jahren seit der Antragsstellung zu erfüllen, kann jederzeit die Homologierung eines Hornuss beim EHV beantragen.

- 14 Die Homologierung bezieht sich auf den Hornuss mit der dazugehörenden Spritzform und ist nicht an den Hersteller gebunden. Wird eine neue Form hergestellt, so muss eine neue Homologation durchgeführt werden.
- 15 Der Hersteller stellt der Technischen Kommission EHV (TK EHV) 20 Hornusse für die Homologierung zur Verfügung. 5 Hornusse werden im Detail nach der Zeichnung im Anhang durch eine qualifizierte externe Stelle vermessen. Die Resultate werden protokolliert.
- 16 Die TK EHV wird in einer 2. Phase die Hornusse im Feldversuch schlagen. Dieser Test wird mit mindestens 15 Hornussen durchgeführt. Jeder Hornuss wird drei Schlagtests unterzogen. Hierbei werden das Flugverhalten sowie der allfällige Bruch beurteilt.
- 17 Die TK EHV erstellt einen Antrag zur Freigabe an den Zentralvorstand EHV (ZV EHV).

4 Erteilung der Homologation

- 18 Der ZV EHV entscheidet auf der Basis des Antrages der TK EHV über die Freigabe und orientiert den Hersteller.
- 19 Mit der Homologierung erhält der Hersteller das Recht, den Hornuss auf dem freien Markt für den offiziellen Spielbetrieb anzubieten.
- 20 Die Homologation gilt für ein Kalenderjahr. Sie verlängert sich jedoch automatisch für ein weiteres Jahr, wenn dem Hersteller bis am **31. August** des entsprechenden Jahres keine anderslautende Mitteilung zugestellt wird.
- 21 Stellt der Hersteller die Produktion ein, so muss dies bis am **31. August** schriftlich der TK EHV oder dem ZV EHV mitgeteilt werden.

5 Qualitätssicherung

5.1 Hersteller

- 22 Der Hersteller vermisst aus jedem Produktionslos, mindestens aber 1-mal pro Woche 2 Hornusse. Kontrolliert werden alle Masse gemäss Ziffer 2.2 sowie Gewicht und Härte gemäss Ziffer 2.3 und 2.4. (Gemessen 3 Tage nach der Herstellung +/- 1 Tag)
- 23 Die Hornusse werden gekennzeichnet und die Ergebnisse werden in einem Messprotokoll festgehalten.
- 24 Die Hornusse werden gesammelt und auf Verlangen mit dem Protokoll der TK EHV übergeben.
- 25 Der Produktionsbeginn ist der TK EHV mitzuteilen, so dass direkt nach Produktionsbeginn die ersten Tests gemacht werden können und allfällige Mängel rechtzeitig erkannt werden.

5.2 Technische Kommission EHV

- 26 Die TK EHV führt jährlich eine Kontrolle durch. Der Zeitpunkt dieser Kontrolle wird durch die TK EHV bestimmt. Diese Kontrolle dient einer dauernden Qualitätssicherung.
- 27 Dazu werden die vom Hersteller vermessenen und gekennzeichneten Hornusse verwendet.
- 28 Es werden die Kontrollmasse, das Gewicht und die Härte gegengeprüft.
- 29 Der Hersteller kann bei der TK EHV einen Schlagtest in Auftrag geben. Jeder Hornuss wird drei Schlagtests unterzogen. Hierbei werden das Flugverhalten sowie der allfällige Bruch beurteilt.

- 30 Die Ergebnisse der Kontrolle werden durch die TK EHV protokolliert, das Ergebnis wird dem Hersteller schriftlich mitgeteilt.
- 31 Sind alle Anforderungen erfüllt, verlängert sich die Homologation für ein weiteres Jahr, wenn dem Hersteller bis am **31. August** des entsprechenden Jahres keine anderslautende Mitteilung zugestellt wird.

5.3 Ausserordentliche Kontrolle

- 32 Jede Hornussgesellschaft hat das Recht, einen Antrag auf eine ausserordentliche Kontrolle, anhand der Kontrollmasse gemäss Ziffer 2.2 sowie Gewicht und Härte, bei der TK EHV einzureichen. Der EHV ist verpflichtet, diesen Antrag zu prüfen und wenn nötig das Prüfverfahren bei einer qualifizierten externen Stelle einzuleiten. Die TK EHV und der ZV EHV haben das Recht, eine ausserordentliche Kontrolle zu verlangen.

6 Nichterteilung / Aberkennung der Homologation

- 33 Die Homologation kann insbesondere nicht erteilt oder aberkannt werden, wenn folgende Umstände gegeben sind:
- Prüfdaten nicht erfüllt
 - Gerichtsstand nicht in der Schweiz liegt
 - Zahlungsunfähigkeit vorliegt
 - Prüfdaten aus Ziffer 5.1 nicht offengelegt werden

7 Ausschreibung und Bekanntmachung

- 34 Das Homologationsreglement wird auf der Homepage EHV veröffentlicht.
- 35 Hersteller, welchen die Homologation erteilt bzw. entzogen wurde, werden im Verbandsorgan EHV und auf der Homepage veröffentlicht.

8 Kosten

- 36 Die Kosten für die Homologierung werden vom Hersteller getragen.
- 37 Die Kosten für ausserordentliche Kontrollen werden wie folgt belastet:
- bei positivem Resultat (Kriterien erfüllt) – Antragsteller.
 - bei negativem Resultat (Kriterien nicht erfüllt) – Hersteller.
- 38 Die Kosten für Kontrollen werden durch den EHV offengelegt.

9 Anhang 1, Zeichnung EHV Hornuss

